

**Reglement
über das
Schulwesen
und die
Organisation der Volksschule**

(Schulreglement)

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, Art. 34 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 4 ff des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011, erlässt folgendes

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)

| | Schulreglement vom 01.08.2015 | Vorschlag neu |
|---------------------------------------|--|--|
| | I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Art. 1 Gegenstand | Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) im Bereich der Volks- und der Musikschule. | |
| Art. 2 Zweck und Grundsätze | <p>¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert. b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft. c. Bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung. d. Gutes Arbeitsumfeld für Lehrpersonen. <p>² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.</p> | <p>² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Erziehungsberechtigten, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.</p> |
| Art. 3 Volksschule | Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre. und umfasst <ul style="list-style-type: none"> a. den Kindergarten. b. die Primarstufe. c. die Sekundarstufe I. d. weitere besondere Angebote. | Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst <ul style="list-style-type: none"> a. den Kindergarten; b. die Primarstufe; c. die Sekundarstufe I; d. weitere besondere Angebote; |

| | | |
|---|--|--|
| Art. 4 Interkommunale Zusammenarbeit | ¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen, oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden. | |
|---|--|--|

| II. Schulstandorte und -angebote | | |
|---|---|---|
| Art. 5 Schul- und Kindergartenstandorte | ¹ Die Gemeinde unterhält die folgenden Schul- und Kindergartenstandorte: <ol style="list-style-type: none"> a. Aebnit b. Dorf c. Horbern d. Melchenbühl e. Moos f. Seidenberg ² Die Gemeinde kann weitere Kindergartenstandorte führen. | ² Die Gemeinde kann weitere Schul- und Kindergartenstandorte führen. |
| Art. 6 Schulkreise | Die Schulkommission legt die drei Schulkreise fest. | Die Schulkommission legt die drei Schulkreise fest. |
| Art. 7 Zuweisung | Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation. | |
| Art. 8 Kindergarten | ¹ Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. ² Eltern, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulverwaltung bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. ³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Eltern dies der Schulverwaltung schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit. ⁴ Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die SLK entscheidet über Ausnahmen. | ² Erziehungsberechtigte , deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Abteilung Bildung bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. ³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Abteilung Bildung schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit. |

| | | |
|---|---|---|
| | ⁵ Die SLK entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe. | |
| Art. 9 Primarstufe | ¹ Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr. ² In der Primarstufe können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden. | |
| Art. 10 Sekundarstufe I | ¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Schuljahre. ² In der Sekundarstufe I können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden. | |
| Art. 11 Zusätzliches Schuljahr | Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung eines zusätzlichen, über die Dauer der Volksschule hinausgehenden Schuljahrs beteiligen und dabei mit geeigneten Anbietern Verträge abschliessen. | |
| Art. 12 Mittelschulvorbereitung | Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarschulklassen sowie mit einem Zusatzangebot jeweils in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I. | Aufgehoben |
| Art. 13 Gymnasialer Unterricht | Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I erfolgt in Maturitätsschulen angegliederten Klassen mit gymnasialem Unterricht (Quarta). | Aufgehoben |
| Art. 14 Begabtenförderung | ¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an. ² Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation in einer der Kooperationsgemeinden angeboten. | ¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an. ² Aufgehoben |
| Art. 15 Besondere Massnahmen | ¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an. ² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung | ¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an. ² Aufgehoben |

| | | |
|---|--|--|
| | <p>besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV).</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.</p> | <p>³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.</p> |
| <p>Art. 16 Schulsozialarbeit</p> | <p>¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.</p> <p>² Schulleitungen und Lehrpersonen arbeiten mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammen.</p> | |

| | | |
|---|--|--|
| Art. 17 Tagesschule | ¹ Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV). ² Der Gemeinderat erlässt die organisatorischen Bestimmungen durch Verordnung. ³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung. | Aufgehoben |
| Art. 18 Musikschule | Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft der Musikschule Muri-Gümligen im Rahmen der kantonalen Vorgaben einen Leistungsvertrag ab. | |
| Art. 19 Fakultativer Unterricht | Die Einführung und die Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes unterliegen der Schulleitungskonferenz. | |
| Art. 20 Fakultatives Sportangebot | ¹ Die Gemeinde kann ein fakultatives Sportangebot für die Schülerinnen und Schüler führen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. | |
| Art. 21 Sporttage, Schulanlässe, Schulreisen, Exkursionen, Projekt- und Landschulwochen, Sportlager | ¹ Die Gemeinde unterstützt die Durchführung von Sporttagen, Landschulwochen und Sportlagern. ² Sämtliche Lehrpersonen sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Mitwirkung verpflichtet. ³ Der Gemeinderat regelt die Finanzierung durch Verordnung. | ¹ Die Gemeinde unterstützt die Durchführung von Schulanlässen, Schulreisen, Exkursionen, Projekt- und Landschulwochen |
| Art. 22 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst | ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. ² Die Schulkommission bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag. ³ Die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes obliegt der Schulverwaltung. | ² Die Schulkommission bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag. ³ Die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes obliegt der Abteilung Bildung. |

| III. Organisation | | |
|--|---|---|
| A. Allgemeine Bestimmungen | | |
| Art. 23 Schulorgane | ¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind <ol style="list-style-type: none"> a. der Gemeinderat. b. die Schulkommission. c. die Schulleitungskonferenz (SLK). d. die Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitung). ² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem übergeordneten Recht und nach den Bestimmungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ. | <ol style="list-style-type: none"> a. Der Gemeinderat b. Schulkommission c. die Abteilungsleitung Bildung d. die Schulleitungskonferenz (SLK) |
| Art. 24 Aufsicht der Volksschule | Die Volksschule wird von der Schulkommission beaufsichtigt. | |
| Art. 25 Leitung der Volksschule | ¹ Die strategische Führung der Volksschule obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde der Schulkommission. | |
| | ² Die Schulleitungskonferenz leitet die Volksschule im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde. | |
| B. Gemeinderat | | |
| Art. 26 Zuständigkeiten | ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über: <ol style="list-style-type: none"> a. die Anstellung und die Entlassung der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters b. die Anstellung und die Entlassung der weiteren Schulleiterinnen und Schulleiter c. die Anstellung und die Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Tagesschule d. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Kindergartenstandorten. e. die Bildung und Aufhebung von Klassen, namentlich auch zur besonderen Förderung und für Spezial- und Niveauunterricht. f. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten | Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über: <ol style="list-style-type: none"> a. die Anstellung und die Entlassung der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters b. die Anstellung und die Entlassung der weiteren Schulleiterinnen und Schulleiter c. die Anstellung und die Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Tagesschule d. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Kindergartenstandorten. e. die Bildung und Aufhebung von Klassen, namentlich auch zur besonderen Förderung und für Spezial- und Niveauunterricht. f. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten |

| | | |
|--|--|--|
| | ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. | |
|--|--|--|

| C. Schulkommission | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Art. 27 Zusammensetzung | <p>¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Schulkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit beratender Stimme für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffenden Geschäfte vertraglich zusichern.</p> <p>³ Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann zu spezifischen Fragestellungen weitere Mitglieder der Schulleitungskonferenz zu Sitzungen einladen.</p> | <p>¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Bildungskommission richten sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>³ Die Abteilungsleitung Bildung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann zu spezifischen Fragestellungen die Mitglieder der Schulleitungskonferenz zu Sitzungen einladen.</p> |
| Art. 28 Zuständigkeiten | <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Erarbeitung des Leitbildes und des Kommunikationskonzeptes für die Volksschule. b. die Festlegung der Vorgaben zu den Stundenplänen und zu den Pensen des nächsten Schuljahres. c. die Festlegung der Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen und unterrichtsfreie Halbtage. d. die Regelung der Stellvertretung der Schulleitungen. e. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitung. f. die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote. g. die Festlegung der Vorgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen h. die Einhaltung der Schulpflicht und deren Durchsetzung. <p>² Der Schulkommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:</p> | <p>¹ Die Schulkommission ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> e. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitungen. <p>² Der Schulkommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> a. Erteilung von Verweisen an Schülerinnen und Schüler. b. Anzeigen wegen Schulversäumnis. c. Gefährdungsmeldung zum Schutz eines Kindes an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde. d. Ausschluss vom Unterricht. e. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht. | |
| D. Schulleitungskonferenz Die Abteilungsleitung Bildung | | |
| Art. 28^{bis} | | <p>¹ Die Aufgaben der Abteilungsleitung Bildung werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>² Die Volksschule wird in den operativen Bereichen von der Abteilungsleitung Bildung beaufsichtigt, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsicht gehören.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt für die Abteilungsleitung Bildung eine Stellvertretungsregelung.</p> |
| E. Schulleitungen Schulleitungskonferenz (SLK) | | |
| Art. 29 Grundsatz | <p>¹ Die SLK besteht aus der geschäftsführenden Schulleiterin oder dem geschäftsführenden Schulleiter, den weiteren Schulleitungen und der Leitung des Kindergartens.</p> <p>² Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der SLK teil. Sie hat Antragsrecht in denjenigen Belangen, die die Tagesschule betreffen.</p> | <p>¹Die SLK besteht aus den Schulleitungen und der Leitung der Tagesschule.</p> <p>²Die SLK wird von der geschäftsführenden Schulleitung geführt.</p> <p>³ Die Abteilungsleitung Bildung nimmt an den Sitzungen der SLK teil.</p> |
| Art. 30 Zuständigkeiten | <p>¹ Die SLK befasst sich mit allen die gesamte Volksschule betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Schulkommission vor.</p> <p>² Die SLK koordiniert die Stellen- und Pensenplanung.</p> <p>³ Die SLK legt eine einheitliche Praxis bezüglich Schullaufbahnentscheide fest.</p> <p>⁴ Die SLK schafft die Grundlagen für die Einheitlichkeit der</p> | <p>² Ihre Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft definiert.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | Schullaufbahnentscheide und des Beurteilungssystems. | |
| Art. 31 Geschäftsführende Schulleitung | <p>¹ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz.</p> <p>² Sie oder er wird auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat gewählt.</p> <p>³ Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulkommission und des Gemeinderates in allen Bildungs- und Schulfragen.</p> <p>⁴ Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vertretung der SLK gegen aussen. Koordination mit der Tagesschulleitung. Budgetplanung. <p>⁵ Der Gemeinderat ernennt für die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter auf Antrag der Schulkommission eine Stellvertretung.</p> | <p>¹ Die geschäftsführende Schulleitung Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz</p> <p>² Sie oder er wird durch die Schulkommission gewählt.</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.</p> <p>⁵ Die Schulkommission bestimmt für die geschäftsführende Schulleitung eine Stellvertretungsregelung.</p> |
| F. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen Schulleitungen | | |
| Art. 32 Grundsatz | <p>¹ Jeder Schulkreis wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt.</p> <p>² Die Kindergärten werden von einer standortübergreifenden Leiterin oder einem standortübergreifenden Leiter Kindergarten geführt.</p> <p>³ Die Schulkommission regelt die Stellvertretungen.</p> | ² Aufgehoben |
| Art. 33 Zuständigkeiten | <p>¹ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Personalführung, insbesondere auch für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen.</p> <p>² Die Aufgaben umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs. Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen. <p>³ Weitere Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die</p> | <p>² Ihre Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft geregelt und umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs. Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen. |

| | | |
|--|---|---|
| | Schulkommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen. | |
| G. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen | | |
| Art. 34 Grundsatz | ¹ Die SLK stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher. ² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. | ² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen . |
| Art. 35 Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen | ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Organisation der Lehrerkonferenzen. ² Die Mitglieder der Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. ³ Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung. ⁴ Sie können zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen. | ² Die Mitglieder der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. |
| H. Information und Mitwirkung der Eltern Verwaltung | | |
| Art. 36 Aufgaben der Abteilung Bildung | ¹ Die Schulverwaltung befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Volksschule auf kommunaler Ebene. ² Sie verwaltet die Tagesschul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften. | ¹ Die Abteilung Bildung befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Bildungslandschaft auf kommunaler Ebene. ² Ihre Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft geregelt. |
| Art. 37 Aufgaben der Abteilung Sport, Kultur, Sicherheit und Liegenschaftsbetrieb | Die Unterstellung der Schulhauswarte regelt der Gemeinderat durch Verordnung. | ¹ Die Abteilung Sport, Kultur, Sicherheit und Liegenschaftsbetrieb verwaltet die Tagesschul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften. ² Die Schulhauswarte sind der Abteilungsleitung Sport, Kultur, Sicherheit und Liegenschaftsbetrieb unterstellt. |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Art. 38 Benützung der Schul- und Sportanlagen</p> | <p>¹ Über die Benützung der Schul- und Sportanlagen für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit entscheidet die Schulkommission. Über die Benützung der Sportanlage Füllerich entscheidet die Sportkommission unter Vorrang der Anliegen der Volksschule.</p> <p>² Vom Schulunterricht dauernd nicht beanspruchte Teile von Schul- und Sportanlagen unterliegen der Verwaltung durch den Gemeinderat.</p> <p>³ Die Zuteilung der Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit regelt der Gemeinderat durch Verordnung.</p> | <p>² Vom Schulunterricht dauernd nicht beanspruchte Teile von Schul- und Sportanlagen unterliegen der Verwaltung durch die Abteilungsleitung Sport, Kultur, Sicherheit und Liegenschaftsbetrieb.</p> |
|---|--|---|

| I. Information und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten | | |
|---|--|---|
| Art. 39 Information | Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung zu informieren. | Die Erziehungsberechtigten werden von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung informiert. |
| Art. 40 Mitwirkung | Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission durch Verordnung die weitere Mitwirkung der Eltern vorsehen. | Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission durch Verordnung die weitere Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vorsehen. |
| Art. 41 Inkrafttreten | ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben a. das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen, b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften | ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben b. das Reglement vom 01. August 2015 über das Schulwesen, b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften |

Muri bei Bern, 17. Juni 2014 / 26. März 2019 / **29. April 2025**

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hilmi Gashi

Karin Pulfer